Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5455**

17. Wahlperiode 07. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Krista Sager, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5161 –

Täuschungsversuche bei Promotionen und Hochschulabschlüssen

Vorbemerkung der Fragesteller

2008 haben in Deutschland 284 174 Studierende erfolgreich ihre Abschlussprüfung abgelegt. 25 190 Promovierende erwarben den Doktorgrad. Dies spricht für die Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems. Die Qualität des Hochschulsystems und der Selbstkontrolle der Wissenschaft bemisst sich aber auch daran, in welchem Umfang es gelingt, Täuschungsversuche und wissenschaftliches Fehlverhalten aufzudecken und zu vereiteln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Prüfungs- und Promotionsordnungen werden von den Hochschulen aufgrund der grundgesetzlich garantierten Hochschulautonomie in eigener Zuständigkeit erlassen, wobei die landesrechtlichen Bestimmungen die Mindestanforderungen vorgeben. Hierzu gehört i. d. R. auch die Vorgabe, die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung im Einzelnen in den Prüfungs- und Promotionsordnungen ist Sache der Hochschulen.

Daten zu Promotionen und anderen Abschlüssen sind beim Statischen Bundesamt erst seit 1973 verfügbar, Noten ab 1997. Die jüngsten Daten sind verfügbar für das Jahr 2009.

1. Welche Verantwortung trägt die Bundesregierung für die Qualitätssicherung im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem unter besonderer Berücksichtigung der Promotionsprogramme im Rahmen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Exzellenzinitiative sowie des von der DFG geförderten Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 5. April 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zuständig für die Qualitätssicherung im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem sind die Länder, die Hochschulen, die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und die verfassten Institutionen, die Hilfen im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie zur Erlangung eines akademischen Grades gewähren.

Die Wissenschaft in ihren verfassten Institutionen hat aufgrund eigener Gewährleistungsverpflichtungen und aus Reputationsgründen sowie aufgrund des eigenen Selbstverständnisses Regelungen zur Gewährleistung bzw. Sicherung guten wissenschaftlichen Arbeitens im Sinne von Qualitätssicherung getroffen.

Ziel ist neben dem primären Ziel der generellen Qualitätssicherung vor allem die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die umfassendste Regelung, auf die die meisten Institutionen unmittelbar oder mittelbar Bezug nehmen, hat die DFG entwickelt. (Denkschrift Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 1998.) Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat im selben Jahr umfangreiche Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen auf der Basis des mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 1996 beschriebenen Handlungsspielraums verabschiedet. Die Handreichung sieht u. a. die Bestellung von Ombudsleuten als Ansprechpartner für den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten sowie hochschulinterne Kommissionen zur Durchführung förmlicher Untersuchungen bei bestätigtem Verdacht vor. Darüber hinaus enthalten die Empfehlungen Vorschläge für die Durchführung der Verfahren und ggf. entsprechender Konsequenzen. Einzelnes kann den „Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten in den Hochschulen“ der HRK entnommen werden (Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998, www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php?datum=185.+Plenum+am+6.+Juli+1998+). Alle anderen Institutionen haben vergleichbare Regelungen, die zusätzlich von den eigenen Erfordernissen und der jeweiligen Praxis ausgehen.

2. Wie viele Promotionsordnungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und in wie vielen Promotionsordnungen wird eine eidesstattliche, eine ehrenwörtliche bzw. keine Erklärung darüber verlangt, dass die Dissertation selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde?

Die Inhalte der einzelnen Promotionsordnungen sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuordnung Sache der Länder, der Universitäten sowie deren Fachbereiche.

3. Wie viele Prüfungsordnungen für Abschlussarbeiten (ohne Promotion) an deutschen Hochschulen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und in wie vielen Prüfungsordnungen für Abschlussarbeiten (ohne Promotion) wird eine eidesstattliche, eine ehrenwörtliche bzw. keine Erklärung darüber verlangt, dass die Abschlussarbeit selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche anderen Regelungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Landeshochschulgesetzen, um wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere bei Prüfungen vorzubeugen?

Eine Verpflichtung aller an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie der Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit und zur Einhaltung der allge-

mein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis findet sich in Hochschulgesetzen von sechs Ländern. Die Hochschulen sind verpflichtet, entsprechende Regeln und Verfahren zu entwickeln. Beispielhaft wird auf die Regelungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verwiesen.

Die Möglichkeit, in Promotionsordnungen eine eidesstattliche oder vergleichbare Erklärung darüber zu verlangen, dass die Arbeit selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde, ist in den Hochschulgesetzen von drei Ländern vorgesehen. Als verpflichtende Vorgabe für alle Abschlussprüfungen ist sie in einem Land geregelt.

Die Angaben beziehen sich auf die Hochschulgesetze der Länder. Dies schließt nicht aus, dass in diesem Bereich untergesetzliche Regelungen bestehen.

5. In welchen Landeshochschulgesetzen wird die vorsätzliche Täuschung bei Prüfungen als Ordnungswidrigkeit bezeichnet, die mit Geldbußen geahndet werden kann, und wie hoch sind die maximalen Geldbußen?

Als Ordnungswidrigkeitstatbestand, der mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann, ist die vorsätzliche Täuschung bei Prüfungen oder der Verstoß gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung lediglich im Land Nordrhein-Westfalen geregelt (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz – HG, vom 31. Oktober 2006, § 63 Prüfungen, Absatz 5).

6. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Universitäten in den vergangenen fünf Jahren zur Zurückweisung einer Promotion nach der Abgabe der Dissertationsschrift wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten?

   a) Wie verteilen sich diese Zurückweisungen auf die Fächergruppen (bitte die Angaben für die Rechts- sowie die Wirtschaftswissenschaften getrennt ausweisen)?

   b) Wie verteilen sich diese Zurückweisungen auf die Universitäten?

7. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Abschlussprüfungen, die dazu führten, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet wurde?

   a) Wie verteilen sich die Zurückweisungen auf die Fächergruppen?

   b) Wie verteilen sich die Zurückweisungen auf die Abschlussarten?

   c) Wie verteilen sich die Zurückweisungen auf Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen?

8. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Abschlussprüfungen, die dazu führten, dass der oder die Geprüfte von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde?

   a) Wie verteilen sich die Ausschlüsse auf die Fächergruppen?

   b) Wie verteilen sich die Ausschlüsse auf Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen?

   c) Wie verteilen sich die Ausschlüsse auf die Abschlussarten?

9. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Abschlussprüfungen, die erst nachträglich aufgedeckt wurden und die dazu führten, dass die Prüfung für ungültig erklärt und die Abschlussurkunde eingezogen wurde?

   a) Wie verteilen sich die Ungültigkeitserklärungen auf die Fächergruppen?

   b) Wie verteilen sich die Ungültigkeitserklärungen auf die Abschlussarten?

   c) Wie verteilen sich die Ungültigkeitserklärungen auf Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen?

10. In wie vielen Fällen führte nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren wissenschaftliches Fehlverhalten bei Hochschulprüfungen zur Exmatrikulation?

    a) Wie verteilen sich die Exmatrikulationen auf die Fächergruppen?

    b) Wie verteilen sich die Exmatrikulationen auf die Abschlussarten?

    c) Wie verteilen sich die Exmatrikulationen auf Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen?

11. Wie viele an deutschen Hochschulen erworbene Doktortitel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren bundesweit aberkannt, und aus welchen Gründen?

    a) Wie verteilen sich diese aberkannten Doktortitel auf die Fächergruppen (bitte die Angaben für die Rechts- sowie die Wirtschaftswissenschaften getrennt ausweisen)?

    b) Wie verteilen sich diese aberkannten Doktortitel auf die Universitäten?

Die Fragen 6 bis 11 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zu den Fragen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung wegen wissenschaftlichem Fehlverhaltens bei Hochschulprüfungen zu dienstrechtlichen Konsequenzen bei Angehörigen der Bundeswehr, und was waren die Konsequenzen?

Die für beide Universitäten der Bundeswehr zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft des Streitkräfteamtes hat in den Jahren 2000 bis 2010 insgesamt 27 disziplinare Vorgänge bearbeitet, in denen Soldaten die Nichteinhaltung einzelner Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens in einer akademischen Abschlussarbeit vorgeworfen wurde.

In 14 Fällen wurden gerichtliche Disziplinarverfahren geführt, die alle mit einer Verurteilung endeten, wobei die ausgesprochenen Maßnahmen im Bereich zwischen einer Gehaltskürzung und einer Dienstgradherabsetzung lagen.

Von den verbliebenen 13 Fällen wurden neun mit einem Eindringlichen Hinweis, d. h. einer schriftlichen Pflichtenmahnung, abgeschlossen. In drei Fällen wurden die Ermittlungen eingestellt, weil ein Pflichtenverstoß nicht vorlag oder nicht hinreichend erweislich war. In einem Fall wurde das Verfahren nach regulärem Ausscheiden des Betroffenen eingestellt.

13. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit unrechtmäßig erworbenen Doktortiteln in den vergangenen fünf Jahren zu strafrechtlichen Verfahren gegen Doktoranden, und aus welchen Gründen?

14. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Promotionsverfahren strafrechtliche Verfahren gegen Professorinnen und Professoren, und wenn ja, aus welchen Gründen, und wie viele?

15. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit so genannten Promotionsberatern strafrechtliche Verfahren wegen Bestechung und Bestechlichkeit, und wenn ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis?

16. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit unrechtmäßig erworbenen Studienabschlüssen strafrechtliche Verfahren gegen Studierende, aus welchen Gründen, und wie viele?

17. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Täuschungsversuchen bei Hochschulprüfungen zu Verfahren bzw. Verurteilungen wegen Abgabe einer unwahren eidesstattlichen Versicherung?

18. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Plagiaten bei wissenschaftlichen Arbeiten zu Verfahren bzw. Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht, und wie verteilen sich die Fälle auf Abschlussarbeiten, Dissertationen und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen?

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Datenlage zu Täuschungsversuchen und wissenschaftlichem Fehlverhalten beim Erwerb akademischer Grade und zu den daraus folgenden Sanktionen?

Die Fragen 13 bis 19 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zu Täuschungsversuchen und wissenschaftlichem Fehlverhalten beim Erwerb akademischer Grade liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Das hier maßgebliche Hochschulstatistikgesetz sieht lediglich die Erfassung von bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen vor; nicht jedoch die Erfassung von Täuschungsversuchen oder Aberkennungen akademischer Grade. Die Bewertung wissenschaftlichen Verhaltens ist nicht Aufgabe der amtlichen Statistik. Die Bundesregierung und ihr nachgeordnete Institutionen, Behörden sowie die unabhängigen Gerichte führen keine gesonderten Statistiken über Strafverfahren und Verurteilungen zu Abschlussarbeiten, Dissertationen und sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

20. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der vorliegenden Zahlen die Leistungsfähigkeit der existierenden Maßnahmen und Regelungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten beim Erwerb akademischer Grade?

Eine Bewertung ist anhand der Datenlage nicht möglich.

21. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei den existierenden Maßnahmen und Regelungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, und wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung hält eine Debatte hierüber für erforderlich. Die Wissenschaft in Deutschland verfügt über die geeigneten Foren für eine solche Debatte.

22. Sieht die Bundesregierung beispielhafte Regelungen in anderen Staaten, und wenn ja, welche?

Auch über die international vernetzte Wissenschaftscommunity wird das Thema Qualitätssicherung wissenschaftlichen Arbeitens in vielen Ländern thematisiert. Es gibt Regularien, Empfehlungen und Instrumente beispielsweise beim „European Science Foundation Member Organisation Forum on Research Integrity“, das den „European Code of Conduct for Research Integrity“ verabschiedet hat, der ergänzend zu den nationalen Regelungen wirkt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333